



Amtliche Bekanntmachung Nr. /2023 der Hochschulstadt Geisenheim

Stadtverordnetenversammlung
der Hochschulstadt Geisenheim
Stadtverordnetenvorsteher

EINLADUNG

Am **Donnerstag**, dem **14.12.2023**, findet um **18:30 Uhr im Germania-Saal im Rheingau Atrium**, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

TAGESORDNUNG:

öffentliche Sitzung

1. Ehrungen für 12 und 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
2. Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 und des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2023 – 2027 des Eigenbetriebes Stadtwerke Geisenheim
3. Beratung des Investitionsprogramms der Hochschulstadt Geisenheim für den Planungszeitraum 2023 - 2027
4. Beratung der Haushaltssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2023
5. Gestaltungssatzung für Freiräume (Freiraumsatzung)
6. Antrag der ZfB-Fraktion vom 1. November 2023 betr.: Erstellung einer Schottergartensatzung
7. Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim
8. Prüfung von Solar-Carports auf öffentlichen Parkplätzen
9. Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim
10. Besetzung des Ortsgerichts I

Geisenheim, den 04.12.2023

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Georg Fröhlich
Stadtverordnetenvorsteher

PROTOKOLL Nr. 19

über die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, dem 14.12.2023 im Germania-Saal im Rheingau Atrium, in der Zeit von 18:30 Uhr bis 19:58 Uhr.

ANWESEND SIND:

Stadtverordnetenvorsteher

Fröhlich, Georg (CDU)

CDU-Fraktion

Daniel, Danny (CDU), ab 18:43

Dick, Hildegard (CDU)

Eser, Sabine (CDU)

Frank, Sabine (CDU)

Gietz, Heinrich (CDU)

Schneider, Hans (CDU)

Unger, Alexandra (CDU), ab 18:38

SPD-Fraktion

Becker, Dorit (SPD)

Edinger, Rudolf (SPD)

Kreis, Philipp (SPD)

Mahr, Georg (SPD)

Prokosch, Nina (SPD)

Reitz, Ralf (SPD)

Bündnis 90/Die Grünen

Belmonte Sato, Johnny (Grüne), ab 18:43

Diehl, Holger (Grüne)

Göttel-Spaniol, Susanne (Grüne)

Herrmann, Joyce (Grüne)

Herrmann, Norbert (Grüne)

Seubert, Joachim (Grüne)

Weigand, Gregor (Grüne)

Zeit für Bürger

Erbenich, Dagmar (ZfB)

Erbenich, Gregor (ZfB)

Herborn, Karl-Thomas (ZfB)

Kirsch, Lothar (ZfB)

Spring, Martina (ZfB)

Spring, Rudolf (ZfB)

Freie Demokratische Partei

Klein, Hans-Walter (FDP)

Schleiffer, Dietmar (FDP)

Dr. Spörlein, Franziska (FDP)

Bürgermeister

Aßmann, Christian

Erster Stadtrat

Schlepper, Michael

Die Stadträte/Stadträtin

Berghof, Ulrich
Geschke, Lutz
Höhle, Albrecht
Kempenich, Manfred
Schindler, Eleonore

Schriftführer

Leppla, Aljoscha

Es fehlt

Assmann, Klaus (ZfB)
Chanda-Kulawik, Indrani (SPD)
Franke, Rolf (CDU)
Kierspe, Michael (CDU)
Schmeiser, Thilo (Grüne)
Schumann, Philipp (FDP)
Seifert, Klaus (SPD)
Gernand, Edgar
Heyn, Karl
Pohl, Karl-Richard
Vogel, Werner

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 und des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2023 – 2027 des Eigenbetriebes Stadtwerke Geisenheim (VL-211/2023)
2. Beratung des Investitionsprogramms der Hochschulstadt Geisenheim für den Planungszeitraum 2023 - 2027
3. Beratung der Haushaltssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2023
4. Gestaltungssatzung für Freiräume (Freiraumsatzung) (VL-132/2023)
5. Antrag der ZfB-Fraktion vom 1. November 2023 betr.: Erstellung einer Schottergartensatzung (VL-220/2023)
6. Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim (VL-222/2023)
7. Prüfung von Solar-Carports auf öffentlichen Parkplätzen (VL-230/2023)
8. Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim (VL-225/2023)
9. Besetzung des Ortsgerichts I (VL-229/2023)
10. Ehrungen für 12 und 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

Sitzungsverlauf

Herr Georg Fröhlich eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung gedenkt dem ehemaligen Mandatsträger Ludwig Kremer.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung schlägt Herr Georg Fröhlich vor, den ursprünglichen Tagesordnungspunkt 1 zur Ehrung der Ehrenamtlichen als letzten TOP zu behandeln. Weiterhin sollen die ursprünglichen TOP 5 und 6 zur Freiraumsatzung gemeinsam behandelt werden. Es erfolgt keine Widerrede.

öffentliche Sitzung

1. **Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 und des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2023 – 2027 des Eigenbetriebes Stadtwerke Geisenheim** [VL-211/2023](#)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. den **Wirtschaftsplan 2024** der Stadtwerke Geisenheim
2. das **Investitionsprogramm** der Stadtwerke Geisenheim **für die Jahre 2023 – 2027** in der vorgelegten Fassung zu beschließen
3. den **Finanzplan** zur Kenntnis zu nehmen und
4. den Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans erforderlich ist für 2024 auf **2.512.180 EUR** festzusetzen
5. sowie den **Stellenplan** in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

2. **Beratung des Investitionsprogramms der Hochschulstadt Geisenheim für den Planungszeitraum 2023 - 2027**

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm der Hochschulstadt Geisenheim inklusive der Änderungsübersicht.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

3. **Beratung der Haushaltssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2023**

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. den Finanzstatusbericht zur Kenntnis zu nehmen sowie
2. den Stellenplan sowie
3. die Änderungsübersicht und
4. die Haushaltssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlage zu beschließen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

4. Gestaltungssatzung für Freiräume (Freiraumsatzung)

[VL-132/2023](#)

Herr Bürgermeister Christian Aßmann erläutert, dass die Vorlage aus dem Auftrag der Stadtverordnetenversammlung entstanden ist. Da zwischenzeitlich die Hessische Bauordnung geändert wurde, ist die Regelung von Schottergärten nicht mehr nötig.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim wird beauftragt, die beiliegende Satzung zur Freiraumgestaltung zu erlassen, um der Herstellung neuer Schottergärten und weiterer Versiegelung von Flächen entgegenzuwirken und die urbane Biodiversität sowie die Klimaanpassung zu fördern

Beratungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen

5. Antrag der ZfB-Fraktion vom 1. November 2023 betr.: Erstellung einer Schottergartensatzung

[VL-220/2023](#)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Muster der „Satzung der Stadt Chemnitz über die Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberflächen unbebauter Flächen bebauter Grundstücke“ (Anlage) eine auf die Vorgaben des Landes Hessen angepasste Satzung zur Verhinderung von Schottergärten für die Hochschulstadt Geisenheim zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Beratungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

6. Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim

[VL-222/2023](#)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim zum 01.01.2024.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

7. Prüfung von Solar-Carports auf öffentlichen Parkplätzen

[VL-230/2023](#)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse der weiteren Untersuchung über die Errichtung von Solar-Carports auf öffentlichen Parkplätzen zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt dieses Thema weiterzuverfolgen und sofern sich unter (bau-)technischen sowie wirtschaftli-

chen Gesichtspunkten Anhaltspunkte einer Umsetzung solcher Anlagen auf öffentlichen Parkplätzen ergeben, dies im Einzelfall erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

29 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme

8. Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim [VL-225/2023](#)

Beschluss:

Die vorgelegte Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

25 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen

9. Besetzung des Ortsgerichts I [VL-229/2023](#)

Frau Helga Lukic verlässt für den Tagesordnungspunkt den Raum.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim schlägt dem Amtsgericht Rüdesheim am Rhein Frau Helga Lukic für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren als Ortsgerichtsvorsteherin am Ortsgericht Geisenheim I vor.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

10. Ehrungen für 12 und 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

Es werden für 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit geehrt:

Frau Danny Daniel
Frau Sabine Frank
Herr Rudolf Spring

Es werden für 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit geehrt:

Herr Ulrich Berghof
Herr Philipp Kreis

Stadtverordnetenvorsteher Georg Fröhlich schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:58 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Geisenheim, 18.12.2023

Stadtverordnetenvorsteher

Georg Fröhlich

Schriftführer

Aljoscha Leppla

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-132/2023	
Fachbereich	Bauamt
Sachbearbeiter	Felix Engelmann
Datum	19.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	28.06.2023	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	18.07.2023	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	18.07.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	19.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	21.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	16.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Betreff:

Gestaltungssatzung für Freiräume (Freiraumsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Gestaltungssatzung zur Freiraumgestaltung wird beschlossen, um der Herstellung neuer Schotterergärten und weiterer Versiegelung von Flächen entgegenzuwirken und die urbane Biodiversität sowie die Klimaanpassung zu fördern.

Sachverhalt / Begründung:

Viele Bürger*innen möchten in die Gartenpflege möglichst wenig Arbeit investieren. Aus diesem Grund entstanden in den letzten Jahren vermehrt „Schottergärten“. Sowohl in Neubaugebieten, als auch in älteren Wohnsiedlungen werden immer mehr Gärten geschottert und/oder gepflastert. Der Grad der Bepflanzung solcher Schottergärten ist variabel und reicht von reinen Schotterflächen bis hin zu Stauden- und Gehölzbepflanzungen innerhalb der Fläche. In vielen Fällen werden aber keine oder nur geringfügige Anpflanzungen vorgenommen.

Mögliche negative Auswirkungen, die aus der oben beschriebenen Entwicklung resultieren, liegen auf der Hand. Schottergärten sind aufgrund der häufig gewählten Pflanzenarten oft aus ökologischer Sicht quasi wertlos und wenig nachhaltig. Die kargen Flächen bieten weder Lebensraum noch Nahrung für Insekten und andere Artengruppen. Zum Teil wird unter dem Schotter Vlies oder Folie ausgelegt mit negativen Auswirkungen auf das Bodenleben sowie den Bodenhaushalt im Allgemeinen. Durch die Plastikplanen entsteht eine Teil- oder sogar Komplettersiegelung der Flächen. Das Regenwasser kann nicht versickern und vom Boden aufgenommen werden und fließt unkontrolliert ab. Insbesondere im Fall von Starkregenereignissen sowie vor dem Hintergrund der gewünschten urbanen Wasserspeicherung ist dieser Umstand äußerst kritisch zu betrachten und steht im direkten Gegensatz zu dem anzustrebenden Konzept einer sogenannten „Schwammstadt“.

Mit Blick auf den Klimawandel und die sich häufenden Extremwetterereignisse kommt jedem Quadratmeter unversiegeltem und begrüntem Boden eine große Bedeutung zu. Zugleich bieten mit entsprechenden Pflanzen gestaltete Vorgärten vielen Tieren und insbesondere Insekten Lebensraum und Nahrung. Sie sind damit auch für den Erhalt der Biodiversität unverzichtbar und sind zentrale Elemente des urbanen Ökosystems.

Ein (Vor-) Garten hat durch die Evapotranspiration der Pflanzen und die Bodenverdunstung einen kühlenden Effekt, während sich die Steinflächen eines Schottergartens dagegen im Sommer ähnlich stark wie Straßen und Gehwege aufheizen. Insbesondere in heißen Sommernächten staut sich die Hitze über den „Schottergärten“, die Umgebung erwärmt sich. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels ist es zwingend erforderlich, der Neuschaffung von zusätzlichen Wärmequellen entgegenzuwirken und stattdessen im Rahmen einer effektiven Klimaanpassung die Kaltluftbildung sowie Beschattungen und andere kühlende Effekte zu fördern, etwa durch die Bepflanzung von Siedlungsräumen. Außerdem spielen die Steinflächen bei der Bindung von Staub und Schadstoffen, sowie der Dämpfung von Straßenlärm eine gegenüber der Bepflanzung untergeordnete Rolle.

Die meisten Bürger*innen entscheiden sich für einen Schottergarten, weil er pflegeleicht sein soll, dabei ist oft das Gegenteil der Fall. Pollen, Samen, Laub etc. werden angeweht, Wildkräuter keimen nach kurzer Zeit. Durch das auf natürliche Weise fortlaufend eingebrachte Biomaterial bildet sich mit der Zeit ein ausreichender Nährboden um das Wachstum von Pflanzen zu begünstigen, dem eigentlich ja entgegengewirkt werden sollte. Durchharken lassen sich solche Flächen nicht, Wildkräuter müssen einzeln mit der Hand entfernt werden, was sehr schwierig und zeitintensiv ist. In einigen Fällen werden auch (verbotenerweise) Pflanzenschutzmittel eingesetzt um dem unerwarteten Aufwuchs Einhalt zu gebieten, wobei sich die Abwesenheit eines funktionsfähigen Bodenhaushalts negativ auf den Abbau der Herbizid-Wirkstoffe auswirkt. Die oberflächliche Abspülung und Eintragung von Pflanzenschutzmitteln oder deren Wirkstoff-Metaboliten in den Wasserkreislauf kann die Konsequenz sein.

Aber auch eine fehlende Pflanzenkenntnis, schlechte Beratung in Baumärkten oder auch Orientierung am Nachbarn sind Gründe für die Anlage von Schottergärten. Letztendlich gibt es auch Gartenbesitzer, die Schottergärten optisch ansprechend finden.

Zusammenfassung der Vorteile eines naturnah gestalteten Gartens gegenüber eines Schottergartens:

- Erhöhung der botanischen und zoologischen Artenvielfalt.
- Wichtiger Lebensraum und Nahrung für viele Tiere, insbesondere Insekten (Bienen, Schmetterlinge etc.) / Schottergärten dagegen sind biologisch tot.
- Hitzereduzierung der Umgebung, keine zusätzliche Aufheizung durch Steine.
- Keine Versiegelung der Flächen – Reduzierung der Abwassermengen und Abwassergebühren.
- Uneingeschränkte Aufnahme des Regenwassers/Anreicherung des Grundwassers.
- Bei geeigneter, standortgerechter Pflanzenwahl Reduzierung des Pflegeaufwandes (Auch in Schottergärten wächst Unkraut, Entfernung ist deutlich erschwert).
- Steigerung der Attraktivität im Rhythmus der Jahreszeiten.
- Wichtiger Teil der grünen Infrastruktur in der Stadt, Bepflanzungen haben nachweislich positive Auswirkungen auf Menschen und deren Psyche.
- Umweltbildungsaspekte durch Berührungspunkte von Mensch mit urbaner Biodiversität

Bestehende Möglichkeiten der Hochschulstadt Geisenheim zur Vermeidung von Schottergärten

Es gibt bereits verschiedene Möglichkeiten und Gesetzliche Grundlagen, um Schottergärten auszuschließen.

Die bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von Schottergärten bestimmen sich nach der Hessischen Bauordnung. In § 8 (1) ist für Grundstücksfreiflächen vorgegeben:

(1). Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Ferner können nach dem Bauplanungsrecht entsprechende Festsetzungen in die Bebauungspläne aufgenommen werden. In einigen Bebauungsplänen der Hochschulstadt Geisenheim sind entsprechende Festsetzungen vorhanden. In allen neuen Bebauungsplänen sind bzw. werden Schottergärten ausgeschlossen.

Die Hessische Landesregierung hat am 25.05.2023 ein neues Naturschutzgesetz beschlossen. Dieses sieht in § 35 Abs.9 vor: „Es ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.“

Erlass einer entsprechenden Satzung

Die neu angelegte Satzung bietet die Möglichkeit, den Bau von Schottergärten zu unterbinden und gegen versiegelte bzw. nicht begrünte Vorgärten vorzugehen. Außerdem ist die Satzung umfassender als die vorliegenden Vorgaben der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Naturschutzgesetzes und enthält weitreichendere und detailliertere Vorgaben zur Gestaltung der Freiräume.

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim, ausgenommen werden die gewerblichen Bereiche der Bebauungspläne in der Industriestraße und Chauvignystraße („Gewerbegebiet Geisenheim“, „Erweiterung Gewerbegebiet“ sowie „Maueräcker“).

Die Satzung gilt für alle Errichtungen, Änderung und Nutzungsänderungen die die Grundstücksfreiflächen oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen betreffen.

In § 4 wird die Gestaltung der Grundstücksfreiflächen detailliert geregelt. Generell sind die Grundstücksfreiflächen zu begrünen. Als begrünt gelten Flächen, die unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Splitt und ähnlichen Materialien zur Gartengestaltung, sowie die Verwendung von flächigen Abdeckungen mit Folien, Vlies, Textilgeweben oder ähnlichen Materialien ist nicht zulässig. Damit werden sogenannte „Schottergärten“ ausgeschlossen.

Außerdem ist pro angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum oder standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Alle Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässig befestigte Flächen (beispielsweise notwendige Stellplätze auf dem Grundstück) sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können.

Zulässig befestigte Flächen, wie beispielsweise Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr oder notwendige Kfz-Stellplätze sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken. Auch dürfen die Grundstücksfreiflächen nicht als Lagerflächen genutzt werden.

Mülltonnenabstellplätze müssen dauerhaft eingegrünt werden. Für die Überdachung der Anlagen wird eine extensive Dachbegründung empfohlen.

Geregelt wird in § 5 auch die Gestaltung der Einfriedungen, die grundsätzlich als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedungen ausgeführt werden sollen. Natursteinmauern sind zum Teil stadtbildprägend und ebenfalls zulässig. Um enge Straßenschluchten zu vermeiden wird vorgeschlagen die Höhe der Einfriedungen zu öffentlichen Straßen und Wegen auf eine Höhe von 1,40 m zu begrenzen. Eine Kombination mit höheren Bepflanzungen ist zulässig.

Die Gestaltung von Garagen und Stellplätzen wird in § 6 genauer erläutert. Ergänzend zur Stellplatzsatzung, die durch diese Satzung nicht berührt wird, sind Angaben zur Begrünung von Dächern von Carports, Garagen und Nebenanlagen gemacht. Auch werden nicht überbaute Tiefgaragen zu begrünen sein.

Bei den Gestaltungsvorgaben für Dächer in § 7 wird eine alternative Belegung mit Photovoltaikanlagen ermöglicht. Eine Kombination mit Begründung und Photovoltaik ist auch zulässig.

Die zusätzliche Begrünung der Fassaden wird in § 8 vorgeschlagen. Bei rein energetischen Sanierungen sind die Vorgaben zur Fassadenbegrünung ausgenommen, um auszuschließen, dass eine notwendig und begrüßte energetische Sanierung aus Kostengründen nicht durchgeführt wird. Alternativ zur Fassadenbegrünung kann zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum auf dem Baugrundstück oder eine alternative Begrünung nachgewiesen werden.

Abweichungen von der Freiraumsatzung können gemäß § 9 beantragt werden.

Sofern Bebauungspläne vorliegen oder andere Satzungen abweichende Bestimmungen enthalten gehen diese den Bestimmungen der Freiraumsatzung vor. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Freiraumsatzung.

Aus Gründen des Bestandsschutzes würden die Vorgaben der Satzung aber erst ab Rechtskraft der Satzung umsetzbar sein. Bestehende Schottergärten blieben weiterhin bestehen.

Fazit und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise

Mit der Herstellung von Schottergärten gehen wie im vorherigen Teil umfangreich ausgeführt zahlreiche negative Auswirkungen einher. Aus diesem Grund ist es im öffentlichen Interesse, die Umwandlung von Flächen und Vorgärten zu Schottergärten zu unterbinden. Ein wirksames Mittel stellt aufgrund der Aufklärungs- und Abschreckungseffekte sowie der Möglichkeit der Sanktionierung der Erlass der vorliegenden Satzung dar.

Denkbar wäre zudem, durch eine externe Stelle eine Broschüre anfertigen zu lassen, der/die ausgelegt wird – aber auch mit den Bauherrenbriefen zur Baugenehmigung versendet werden kann und der Erläuterung der Satzung bzw. deren zugrundeliegenden Themen dient. Bei den Bauberatungsterminen wird ohnehin schon verstärkt auf die Thematik hingewiesen und neben Festsetzungen in den Bebauungsplänen und den Regelungen in der Hessischen Bauordnung könnte zukünftig auch auf eine erlassene Satzung eingegangen werden.

Es erscheint zudem sinnvoll, auch die ortsansässigen Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus auf die Satzung hinzuweisen, sodass diese bei der Beratung von Privatkunden und Ausführung resultierender Gestaltungsaufträge der Entstehung von neuen Schottergärten entgegenwirken können.

Ein entsprechendes kommunales Förderprogramm könnte Grundstückseigentümer*innen motivieren, bestehende Schottergärten mit Bestandsschutz zurückzubauen. Hier könnte die Entsiegelung von Vorgartenflächen sowie die Umgestaltung von Schottergärten zu einem Vorgarten mit flächendeckender Vegetation bezuschusst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen gegebenenfalls Kosten für die Erstellung von Informationsmaterial an. Außerdem würde Kosten für ein entsprechendes Förderprogramm entstehen, falls gewünscht.

Anlage(n):

1. VL-132_2023 Anlage 1 Gestaltungssatzung für Freiräume_2023

Der Bürgermeister

Gestaltungssatzung für Freiräume (Freiraumsatzung) der Hochschulstadt Geisenheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) sowie des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim in ihrer Sitzung am _____ 2023 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Leitziel dieser Satzung ist es, Mindestanforderungen für die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und Begrünung baulicher Anlagen zu definieren, um hierüber ein einheitliches, grünes Ortsbild zu schaffen und gleichzeitig Verbesserungen für den Artenschutz, das Mikroklima und den Wasserhaushalt zu erreichen. Alle Maßnahmen sind ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung der grünen Infrastruktur der Hochschulstadt Geisenheim um die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Regelungen sind insbesondere in Bereichen bedeutsam in denen keine Bebauungspläne existieren.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim.
- (2) Ausgenommen sind die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Geisenheim“, „Erweiterung Gewerbegebiet“ und „Maueräcker“ der Hochschulstadt Geisenheim. (Gewerbliche Bauflächen)

§ 2 Anwendungsbereich und Begriffe

- (1) Die Satzung ist für alle Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen anzuwenden, die die Grundstücksfreiflächen oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen betreffen, die nach der Hessischen Bauordnung (HBO) genehmigungsfrei, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungspflichtig sind.
- (2) Zum Vollzug der Satzung ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 2 Abs.1 ist dieser lediglich nach Anforderung vorzulegen.

- (3) Sofern Bebauungspläne oder andere Satzungen abweichende Bestimmungen zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen treffen, gehen diese den Bestimmungen dieser Satzung vor. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die dauerhafte, bodengebundene Bepflanzung.

§ 3 Allgemeine Vorgaben der Begrünung

- (1) Die Herstellung der Begrünung hat spätestens in der auf die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens (gemäß § 84 Abs.1 HBO) folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- (2) Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- (3) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäumen und Sträucher müssen an die jeweils im Einzelfall vorherrschenden Standortbedingungen angepasst sein.

§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

- (1) Die Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen. Als begrünt gelten Flächen, die unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind. Vorgaben der Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim bleiben unberührt.
- (2) Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Splitt und ähnlichen Materialien zur Gartengestaltung, sowie die Verwendung von flächigen Abdeckungen mit Folien, Vlies, Textilgeweben oder ähnlichen Materialien ist nicht zulässig.
- (3) Pro angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Obstbaum oder standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm - gemessen in 1 m Höhe - bodengebunden zu pflanzen. Dies gilt jedoch erst ab einer Grundstücksfreifläche von 50 qm. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (4) Alle Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässig befestigte Flächen (beispielsweise notwendige Stellplätze auf dem Grundstück) sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr, Kfz-Stellplätze und andere zulässig befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Bei der Gestaltung der zulässig befestigten Flächen sind vorrangig Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger stark aufheizen. (Beispielweise sollte auf die Verwendung dunkler Farben verzichtet werden.)
- (6) Auf gesetzlich erforderlichen Kinderspielplätzen ist in den Sommermonaten für ausreichende Verschattung zu sorgen. Die Verschattung kann insbesondere durch standortgerechte Laubbäume oder geeigneten technischen Sonnenschutz hergestellt werden.

- (7) Mülltonnenabstellplätze sind dauerhaft einzugrünen. Für die Überdachung der Anlagen wird eine extensive Dachbegründung empfohlen.
- (8) Die Grundstücksfreiflächen dürfen nicht als Lagerflächen (ausgenommen Brennholzlagerung) oder Fahrzeugabstellplätze, die über das Maß der Vorgaben der Stellplatzsatzung hinausgehen, genutzt werden.

§ 5 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind in Form von Hecken, Sträuchern oder Maschendrahtzäunen bzw. Stabgitterzäunen mit Bepflanzung grundsätzlich nur als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedungen zulässig. Natursteinmauern sind ebenfalls zulässig. Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune sind innerhalb der genannten Anpflanzungen zu führen. Unzulässig sind Verkleidungen oder Bespannungen von Einfriedungen. Der Einbau von Sichtschutzzäunen, Kunststoffplanen, Kunststoffgewebe oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z. B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche zulässig.
- (2) Sofern denkmalschutzrechtliche Belange eine andere Art der Einfriedung vorsehen gehen diese den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Höhe der Einfriedung zu öffentlichen Straßen und Wegen wird aus gestalterischen Gründen auf 1,40 m begrenzt. Eine Kombination mit höheren Bepflanzungen ist zulässig.

§ 6 Gestaltung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Bei oberirdischen Stellplätzen ist für ausreichende Verschattung zu sorgen. Je angefangene 5 oberirdische Stellplätze für Personenkraftwagen ist dazu ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (2) Auf die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung wird verwiesen.
- (3) Bei der Errichtung oder baulichen Änderungen sind Dächer von Carports, Garagen und Nebenbauten mit bis zu 20° Neigung mit mindestens 8 cm hoher Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu begrünen. Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.
- (4) Nicht überbaute Tiefgaragen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit einer mindestens 0,8 m hohen Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu überdecken und intensiv zu begrünen. Die Oberkanten der Vegetationstragschicht auf den Tiefgaragen müssen niveaugleich mit den Geländeoberkanten der daran angrenzenden Flächen abschließen.

§ 7 Gestaltung von Dächern

- (1) Dächer mit einem Neigungswinkel von bis zu 20°, die nicht intensiv begrünt werden (beispielsweise Dachgärten) sind mit mindestens 6 cm Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht vollständig zu begrünen. Ausgenommen sind notwendige technische Anlagen und nutzbare Freibereiche auf den Dächern, oder mit

Photovoltaikanlagen belegte Bereiche. Eine Kombination von Begrünung und Solaranlagen ist zulässig.

- (2) Eine Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.
- (3) Sofern eine Begrünung des Dachs ohne wesentliche statische Änderungen nicht möglich ist, sind alternative Begrünungen nachzuweisen oder herzustellen.

§ 8 Gestaltung von Außenwänden/Fassaden

- (1) Fassadenflächen sind bis zu einer Höhe von 3 m abzüglich der Fenster- oder Türöffnungen zu mindestens 25 % flächig zu begrünen. Für bodengebundene Begrünungen ist dafür ein mindestens 50 cm breiter Pflanzstreifen wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Grenzständige Außenwände zu Nachbargrundstücken sowie zu öffentlichen Straßen und Wegen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Sofern eine Begrünung aus historischen oder bauphysikalischen Gründen nicht möglich ist, sind alternative Begrünungen nachzuweisen.
- (3) Von den Regelungen in § 8 Abs.1 kann abgewichen werden, wenn anstelle der Außenwandbegrünung je angefangene 50 m² nicht hergestellter Außenwandbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachgewiesen wird oder alternative Begrünungen nachgewiesen werden.
- (4) Bestehende standortgerechte Bäume oder mit standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 Abs.3 auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.
- (5) Standortgerechte Bäume oder mit standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 Abs.3 auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.
- (6) Im Fall einer reinen energetischen Sanierung entfällt die Pflicht zur Anbringung einer Fassadenbegrünung.
- (7) Größtenteils nach Osten, Süden und Westen orientierte Fassadenbereiche sind überwiegend so auszugestalten, dass sie sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen. Blendwirkungen sind dabei auszuschließen. § 8 Abweichungen.

§ 9 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 73 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den §§ 3-8 genannten Verpflichtungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne oder andere Satzungen abweichende Bestimmungen zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen treffen, gehen diese den Bestimmungen dieser Satzung vor. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Verhältnis zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Sofern denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung von baulichen Anlagen (z. B. Dach- und Fassadenbegrünung) entgegenstehen, sind alternative Begrünungen entsprechend nachzuweisen oder herzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung am _____ in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet werden.

Geisenheim, den 15. Juni 2023
DER MAGISTRAT

(Siegel)

Christian Aßmann
Bürgermeister

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-220/2023	
Fachbereich	Haupt- und Personal- amt
Sachbearbeiter	Aljoscha Leppla
Datum	01.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	16.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Betreff:

Antrag der ZfB-Fraktion vom 1. November 2023 betr.: Erstellung einer Schottergartensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Muster der „Satzung der Stadt Chemnitz über die Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberflächen unbebauter Flächen bebauter Grundstücke“ (Anlage) eine auf die Vorgaben des Landes Hessen angepaßte Satzung zur Verhinderung von Schottergärten für die Hochschulstadt Geisenheim zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

Für den vollständigen Antrag beachten Sie bitte die Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. VL-220_2023 Anlage 1 Antrag ZfB vom 1. November 2023 betr. Schottergartensatzung
2. VL-220_2023 Anlage 2 Satzung Schottergärten Chemnitz

Der Bürgermeister



Zeit für Bürger (ZfB)

Freie Wählergruppe Geisenheim

Fraktion
Schulgraben 1
65366 Geisenheim
06722/406841

EINGEGANGEN

01. Nov. 2023

**STADTVERORDNETEN-
VORSTEHER**

1.11.2023

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Georg Fröhlich

Rathaus

65366 Geisenheim

**Antrag der Fraktion Zeit für Bürger zur Erstellung einer
Schottergartensatzung**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen und zur Beratung auf der Sondersitzung des HFA am 16.11. weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Muster der „Satzung der Stadt Chemnitz über die Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberflächen un bebauter Flächen bebauter Grundstücke“ (Anlage) eine auf die Vorgaben des Landes Hessen angepaßte Satzung zur Verhinderung von Schottergärten für die Hochschulstadt Geisenheim zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluß vorzulegen.

Begründung:

Am 7.7. 22 hatte die Stadtverordnetenversammlung beschlossen: „Der Magistrat wird beauftragt, eine Satzung zum Verbot von Schottergärten zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Die daraufhin erstellte „Freiraumsatzung“ wird der Intention des damals erteilten Auftrags nicht gerecht. Der vorgelegte, engmaschige Vorschriftenkatalog geht weit über die Rahmenbedingungen hinaus, die von §8 HBO gesetzt werden. §35 des im Mai 23 neugefaßten hessischen Naturschutzgesetzes enthält eine Passage, die Schotterungen als nicht zulässige Gestaltung von privaten Gärten einstuft. Gleichwohl ist es angebracht, auf gemeindlicher Ebene diese Vorgaben durch eine eigene Satzung auf ins Bewußtsein zu heben. Der beigefügte Text aus Sachsen zeigt, daß die Erstellung einer solchen Satzung möglich ist. Der Stadtverordnetenversammlung war damals wichtig, dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ zu folgen. Die am 28.9. beschlossenen Förderprogramme zum Umwelt- und Klimaschutz sind darum ein richtiger Ansatz, der seine Ergänzung in einer Satzung finden sollte, die einerseits das klare Nein zu Schottergärten in Geisenheim einfordert, andererseits den Eigentümern Freiräume zur Gestaltung ihres Grund und Bodens läßt.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender

Satzung der Stadt Chemnitz über die Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberflächen unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (Satzung zur Verhinderung von Schottergärten)

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Änderungsgesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.11.2022 mit Beschluss-Nr. B-062/2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Satzung soll die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke gewährleisten. Die Anlage von Schotterflächen im Sinne einer Grüngestaltung soll vermieden werden. Diese Satzung bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, um einer Gefährdung der Gesundheit durch das Stadtklima entgegenzuwirken. Sie dient der langfristigen Sicherung der Klimaschutzziele der Stadt Chemnitz, der Verbesserung der Wasserrückhaltung zur Vorsorge gegen Hochwasserereignisse. Die Stadt Chemnitz will mit dieser Satzung Gestaltungsanforderungen zur Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberfläche der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke verbindlich regeln. Durch Erlass der Satzung sollen für alle Grundstücke gleiche Anforderungen definiert und Rechtssicherheit für die Eigentümer gewährleistet werden.

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Vorhaben unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke betreffen. Die Satzung ist ebenfalls bei der wesentlichen Veränderung der Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberfläche der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke bei Bestandsgebäuden anzuwenden. Eine wesentliche Veränderung liegt ab einer Fläche von 4 m² vor.

§ 2

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind entsprechend § 8 Abs. 1 SächsBO
 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.
- (2) Schotterungen von Gärten stellen keine andere zulässige Nutzung dar; lose Material- und Steinschüttungen (Schottergärten) sind unabhängig von ihrer Größe unzulässig.
- (3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 3

Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Für bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, vorhabenbezogene Bebauungspläne sowie andere städtebauliche Satzungen und Verträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie örtliche Bauvorschriften gemäß SächsBO, die keine Regelungen zur Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberfläche der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke enthalten, gelten die Vorgaben dieser Satzung, ansonsten gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung. Sonstige Vorschriften aufgrund der SächsBO oder des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 67 SächsBO in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 die unbebauten Grundstücksflächen nicht wasseraufnahmefähig belässt oder herstellt;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 die unbebauten Grundstücksflächen nicht begrünt oder bepflanzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 den Zustand des Grundstücks nicht dauerhaft erhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße auf Grundlage des § 87 SächsBO geahndet werden.

§ 6

Übergangsvorschrift

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren nach der SächsBO bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Chemnitz, den 06.12.2022

gez. Schulze
Sven Schulze
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz über die Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und
der Oberflächen unbebauter Flächen bebauter Grundstücke
(Satzung zur Verhinderung von Schottergärten)**

- Chronologie -

	Beschlussda- tum	Ausfertigung	bekannt ge- macht	In-Kraft-Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	23.11.2022	06.12.2022	06.12.2022	07.12.2022	50/22

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-222/2023	
Fachbereich	Amt für Soziales
Sachbearbeiter	Wolfgang Stopfer- Nußbaum
Datum	07.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	22.11.2023	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	05.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Betreff:

Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim zum 01.01.2024.

Sachverhalt / Begründung:

Die Hochschulstadt Geisenheim erhielt im September 2021 von der ev. Kirchengemeinde den Entwurf eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrags. Hierzu wurde gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 10.02.2022 eine Arbeitsgruppe (AG Trägerschaftsvertrag) gebildet, der neben Mitarbeitern der Verwaltung, Bürgermeister und Erster Stadtrat jeweils eine Person jeder in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen angehört. Nach einer ersten Sitzung der Arbeitsgruppe im März 2023 wurde von Seiten der ev. Kirche angekündigt, dass der vorliegende Vertragsentwurf aufgrund aktueller synodaler Entscheidungen der Landeskirche angepasst werden muss.

Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitete Änderungsvorschläge zu der vorgelegten Fassung des Vertrags. Im Juni 2023 fand eine gemeinsame Sitzung der AG Trägerschaftsvertrag mit Vertretern und Vertreterinnen der ev. Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) statt, in der die finanzielle Situation der Landeskirche und der Beschluss der Synodalversammlung aufgezeigt wurden (hierzu Informationen in der Anlage 2 – Bericht des Wiesbadener Kuriers). Statt eines prozentualen Anteils von zurzeit 15% soll in Zukunft ein Festbetrag als Zuschuss gezahlt werden, der auf dem Stand des Zuschusses der letzten Jahre festgeschrieben wird.

In der Folge wurde der Vertrag von Seiten der EKHN in diesem Punkt angepasst.

In dem nun der AG Trägerschaftsverträge vorgestellten neuen Vertragsentwurf gab es von Seiten der AG viele Punkte, die so nicht akzeptiert werden konnten. Neben kleineren redaktionellen Änderungen wurde nach weiteren Abstimmungen mit der EKHN Folgendes festgeschrieben:

- das Mitwirkungsrecht der Stadt in den §§ 4 und 10 wurde gestärkt. In §4 erfolgte der Zusatz „stimmberechtigt“ und in § 10 (3) müssen die nicht vorhersehbaren Ausgaben jetzt „genehmigt“ werden (nicht nur „anerkannt“).
- die Übertragung von Haushaltsmitteln und Zuschüssen in das nächste Haushaltsjahr wurde in den §§ 5 und 7 (3) gestrichen, um klare Jahresabrechnungen zu erhalten.

- Im § 6 (2) wurde ergänzt, dass die nicht verausgabten Landeszuschüsse nach § 32 HKJGB, sofern rechtlich möglich, betriebskostenentlastend abgerechnet werden.
- In § 7 (5) wurde die Kirchengemeine „verpflichtet“ mögliche Fördermittel zu beantragen (statt „ist verantwortlich“).
- die Verhandlung über eine Erbbaupacht des kircheneigenen Gebäudes, die von Seiten der Kirche ins Spiel gebracht wurde, ist für die Hochschulstadt Geisenheim keine Option und wurde abgelehnt.
- die Verbindlichkeit der Abstimmung bei Baumaßnahmen und Investitionen wurde konkretisiert. Hier konnte erreicht werden, dass der städtische Zuschuss auf insgesamt 60% (50% wie bisher +10% Anteil der Kirchengemeinde) festgeschrieben wird. Im Entwurf war diese Obergrenze durchlässig formuliert.
- Bei den Kosten der baulichen Unterhaltung (§ 7 (3)) werden 2.500,00 € pro Gruppe/Jahr angesetzt. Der Zusatz „inkl. Spielgeräte bis 10.000,00 €“ wurde gestrichen.
- Die Reduzierung des Betriebskostenanteils der evangelischen Kirche (wie im Synodalbeschluss der EKHN vorgegeben) konnte nicht abgewendet werden. Durch einen Abschluss des Vertrages noch in diesem Kalenderjahr wird der Festbetrag von 55.000,00 € erst ab 2027 festgeschrieben. Der Zuschuss der Landeskirche belief sich für die Abrechnung 2021 auf 67.828,22 €, für 2022 auf 60.357,47 €. Für die beiden Regelgruppen bleibt der Zuschussanteil der Landeskirche bis einschließlich 2026 bei 15 %, bei der altersübergreifenden Gruppe wird er auf 10 % reduziert.
- Die AG Trägerschaftsverträge hat erreicht, dass der ab 2027 vereinbarte Festzuschuss nach drei Jahren (Ende 2029) neu verhandelt werden muss. Daher ist auch die Vertragslaufzeit zunächst bis zum 31.12.2029 festgelegt.
- Im § 11 (2) wurde der folgende Satz komplett gestrichen: „Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.“

Im Oktober 2023 erhielt die Hochschulstadt Geisenheim ein Schreiben aller Evangelischen Kirchen und Katholischen Bistümer in Hessen, welches nochmals die Finanzsituation der beiden großen Kirchen beschreibt und feste Pauschalen statt prozentualer Mitfinanzierung und eine höhere Beteiligung der Kommunen an Baulasten fordert (Anlage 3).

Von Seiten der Verwaltung ist der durch die AG Trägerschaftsvertrag verhandelte Vertrag das bestmögliche Ergebnis, das in der aufgezeigten Situation erreicht werden konnte. Alle Abstimmungen über Inhalte wurden in der AG Trägerschaftsverträge einvernehmlich gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Reduzierung des kirchlichen Anteils bei der altersübergreifenden Gruppe von 2024 bis 2026 wird lediglich eine geringfügige Erhöhung des städtischen Finanzierungsanteils zur Folge haben. Nach Einführung des Festzuschusses der evangelischen Landeskirche für Kindertagesstätte „Arche Noah“ ab 2027 in Höhe von 55.000 €/Jahr wird die Mehrbelastung der Hochschulstadt Geisenheim steigen. Dies bedeutet im Jahr 2027 eine Erhöhung des Betriebszuschussanteils von geschätzt ca. 10.000,00 € bis 20.000,00 € pro Jahr. Mit der allgemeinen Kostensteigerung und den Tarifierhöhungen der kommenden Jahre wird der städtische Anteil an den Betriebskosten in den Folgejahren weiter zunehmen.

Anlage(n):

1. VL-222_2023 Anlage 1 Betriebsvertrag ev. Kita Geisenheim _ Final
2. VL-222_2023 Anlage 2 Wiesbadener_Kurier vom 2.9.2023
3. VL-222_2023 Anlage 3 Anschreiben Kirchen über Städtetag Kita-Finanzierung

Der Bürgermeister

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Geisenheim
vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah, Winkelerstrasse 89, 65366 Geisenheim mit derzeit bis zu maximal 65 Plätzen für Kinder im Alter vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die aktuell in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt
3	Altersübergreifende Gruppe	2 Jahre -Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebserlaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die

jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.

- (2) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, des Geschlechts, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Geisenheim dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren.
- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält als stimmberechtigtes Mitglied 1 Sitz in diesem Ausschuss. Näheres zu Aufgaben und Besetzung regelt die entsprechende Geschäftsordnung der Kirchengemeinde.
- (2) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan gemäß KiTaVO. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB.

Die Einrichtung als Ausbildungsort kann Auszubildenden für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung und/oder FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.2a, 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. Eine Übertragung von Haushaltsmitteln in das nächste Jahr ist nicht möglich.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:
- Landeszuschüsse gemäß HKJGB
 - Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
 - Verpflegungsentgelte
 - sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
 - Rücklagenentnahmen
 - ggf. Spenden ohne Zweckbindung
- (2) Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 2a, 3, 4 und 5 HKJGB gewährt werden, werden diese vom Träger zweckentsprechend verwendet (insbesondere zusätzliche Ausgaben für Personal gemäß §5 Abs. 1a), Qualität. Nicht verausgabte Mittel werden, sofern rechtlich möglich, betriebskostenentlastend abgerechnet.
- (3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe *	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Altersübergreifende Gruppe *(max. 12 U3 Kinder)	2 Jahre – zum Schuleintritt	10%

- (4) Ab 01.01.2027 trägt die Kirchengemeinde einen Anteil der Betriebskosten, laut Belegung nach §1 (1), in Form eines pauschalen Festbetrages in Höhe von EUR 55.000, -. Über diesen pauschalen Festbetrag muss nach 3 Jahren (zum 31.12.2029) neu verhandelt werden.
- (5) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.
- (6) Eine Mittelanmeldung (im Regelfall kommunaler Zuschuss laufendes Jahr plus 3%) wird der Stadt spätestens zum 01.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Ein Haushaltsentwurf mit dem jeweilig gültigen Sollstellenplan wird der Stadt im vierten Quartal eines Jahres nachgereicht.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen (kircheneigenes Gebäude)

- (1) Von den Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes ab EUR 20.000 je Maßnahme, insbesondere:
- der Unterhaltung in Dach und Fach,
 - der Hausinstallationen,
 - der Schönheitsreparaturen,
 - der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte
 - die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar

trägt die Stadt nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung einen Anteil von 50%. Die Stadt übernimmt bei großen Baumaßnahmen über EUR 20.000 den Finanzierungsanteil der örtlich zuständigen Kirchengemeinde, der bei 10% der Kosten der Gesamtmaßnahme liegt. Die Umsetzung der Maßnahmen und der Kostenpläne sind mit den Vertragspartnern einvernehmlich abzustimmen.

- (2) Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Stadt grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können.
- (3) Für Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes und der Außenanlagen, werden EUR 2.500,- pro Gruppe angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen.
- (4) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Übersteigende Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde, Zuschüssen der Kommune, Fördermitteln und Spenden zu finanzieren.
- (5) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (6) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und an den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.
Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Eine Haushaltsüberschreitung wird von der Stadt genehmigt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt und Benennen mit der Stadt hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Stadt genehmigt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden und unabwendbar sind. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar).
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse incl. der Jahresabrechnungen mit den dazugehörigen Unterlagen prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2029. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in

kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).

- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (6) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Geisenheim, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Geisenheim

Bürgermeister/in

Vorsitzende/er des Kirchenvorstands

Erster Stadtrat

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)



Wir bleiben in der Finanzierung drin, aber nicht mehr dynamisch. Wir wollen unseren Deckungsbeitrag für jede Kita auf dem heutigen Stand belassen.

Sabine Herrenbrück, EKHN



Bisher haben wir unsere Kitas um jeden Preis im System gehalten. Unter dem enormen Kostendruck können wir das in Zukunft nicht mehr garantieren.

Sabine Herrenbrück, EKHN



Foto: dpa

Können sich die Kirchen ihre Kitas noch leisten?

Schrumpfende Mitgliederzahlen, steigende Kosten – evangelische und katholische Kirche müssen sparen. Ihre Betreuungseinrichtungen kosten sie sehr viel Geld. Die EKHN zieht jetzt die Notbremse.

Von Jens Kleindienst

DARMSTADT/MAINZ/LIMBURG.

Sabine Herrenbrück ist beim Gespräch in Darmstadt anzumerken, dass sie mit sich ringt. Als Leiterin des Fachbereichs Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) trägt sie die Verantwortung für nicht weniger als 600 Kitas, in denen 40.000 Kinder von 8000 Erzieherinnen und Erziehern betreut werden. Herrenbrück ist stolz auf ihre Kitas, betrachtet sie als wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Erziehung in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Doch plagen die EKHN und damit auch Herrenbrück massive Finanzsorgen. Bis 2035 könnte die EKHN fast jedes dritte Kirchenmitglied verlieren, was einen entsprechenden Rückgang der Kirchensteuereinnahmen zur Folge hätte. Mit dem Szenario steht man nicht allein; andere evangelische Kirchen und die katholischen Bischöfe kalkulieren ähnlich. Mit der Zusammenlegung von Kirchengemeinden, dem Abbau von Pfarrstellen, der Aufgabe von Bildungsstätten und dem Verkauf von Gebäuden bereiten sich die Kirchen auf magere Jahre vor, die da kommen werden.

Damit stellt sich aber die Frage: Können sich die Kirchen ihre Kitas in Zukunft im heutigen Umfang noch leisten? Die EKHN hat diese Frage bereits beantwortet – mit einem klaren Nein. Die Synode der EKHN hat im Frühjahr einen folgenschweren Beschluss gefasst: Bis 2030 müssen die eigenen Mittel, die jährlich in die Kitas fließen, von derzeit 50 auf 40 Millionen Euro sinken. Ein Minus von 20 Prozent in sieben Jahren bei allgemein steigenden Kosten, das wird ohne empfindliche Einschnitte nicht gelingen. „Wir ringen mit dem Thema“, räumt Herrenbrück ganz offen ein.

Zur Einordnung der Kita-Kosten nennt die EKHN weitere Zahlen: 2022 nahm sie rund

515 Millionen Euro Kirchensteuer ein, das heißt: Fast jeder zehnte Euro fließt in die Kitas. Oder anders: Es braucht bei der EKHN den Obolus von drei durchschnittlichen Kirchensteuerzahlern, um einen Kita-Platz zu finanzieren.

Auch die Kita-Gebäude will die EKHN loswerden

Deswegen ist der Sparbeschluss zu den Betriebskosten noch nicht alles: Ebenfalls bis 2030 will die EKHN ihre Kita-Baulasten komplett abgeben. Auch darin steckt Konfliktpotenzial. Derzeit werden mehr als 300 der 600 Einrichtungen in kircheneigenen Räumen betrieben, etliche von ihnen müssten renoviert werden. Doch seien viele Kirchengemeinden mit den Kosten überfordert, sagt Herrenbrück. Übernehmen sollen die Kommunen, so die Vorstellung der EKHN.

Sparen will man zudem bei der internen Organisation. Derzeit werden fast alle Kitas noch von der örtlichen Kirchengemeinde getragen, das soll sich ändern. „Gemeindeübergreifende Trägerschaften“, die es teilweise schon gibt, seien „ein Erfolgsmodell“. Sie arbeiten effizienter, zudem werden Pfarrer und Kirchenvorstände von Verwaltungsarbeit entlastet.

Auch das katholische Bistum Mainz hat sich auf diesen Weg begeben. Dort werden bereits 21 der 197 Kitas über den neuen Zweckverband Unikathe gesteuert. Bis Ende 2027 sollen alle katholischen Kitas im Bistum unter das Dach schlüpfen, erklärt Unikathe-Sprecher Jonas Ansonge. Derzeit gehen rund 15.000 Kinder im Bistum in katholische Betreuungseinrichtungen, dort kümmern sich 3000 Fachkräfte um sie.

Die Versorgung mit Kita-Plätzen ist in Deutschland eine kommunale Aufgabe. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität: Wo es möglich ist, betreiben nicht die Kommunen selbst die Kita, die Krippe

oder den Hort, sondern überlassen dies freien Trägern, zum Beispiel den Kirchen. Dafür bekommen die Träger den überwiegenden Teil der Betriebskosten erstattet – sie erhalten letztlich das Geld, das die öffentliche Hand ausgeben müsste, wenn sie die Einrichtung selbst betreiben würde.

Der Anteil der Betriebskosten, den die freien Träger selbst aufbringen müssen, variiert je nach Bundesland. In Hessen sind es rund 15 Prozent, in Rheinland-Pfalz 18 Prozent, in anderen Ländern teilweise deutlich weniger. In Hessen läuft die Finanzierungsvereinbarung über die Kommunen, in Rheinland-Pfalz über die Landkreise. Dort wurde die Kostenbeteiligung 2021 neu geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass Träger und kommunale Verbände eine Rahmenvereinbarung über die Trägerbeteiligung abschließen, diese Verhandlungen sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

Den Rechtsanspruch müssen die Kommunen erfüllen

Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz, die zeitliche Ausweitung der Betreuung und der Ausbau der Krippen für die ganz Kleinen hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einem starken Ausbau der Kita-Struktur geführt. Mit im Boot saßen dabei in der Regel die kirchlichen Träger. Auch wenn ihr Finanzierungsanteil nicht gestiegen ist, in absoluten Zahlen ist der Kostenblock in den kirchlichen Etats deutlich gewachsen.

Zumindest bei der EKHN soll damit nun Schluss sein. „Wir bleiben in der Finanzierung drin, aber nicht mehr dynamisch. Wir wollen unseren Deckungsbeitrag für jede Kita auf dem

heutigen Stand belassen“, erklärt Sabine Herrenbrück. Dazu werde man ab 2024 in Hessen „auf die Kommunen zugehen, um Änderungen der Verträge zu erreichen.“ Verhandelt werden muss dabei mit jeder einzelnen Kommune. Allerdings: Selbst wenn es gelingt, den kirchlichen Deckungsbeitrag einzufrieren, ist damit noch nicht die Einsparung der zehn Millionen Euro bis 2030 geschafft.

Auf die Verantwortlichen in den Kommunen dürfte jedenfalls einiges zukommen. „Die Bürgermeister können natürlich sagen: Wir machen es selbst und übernehmen die Trägerschaft. Aber das ist dann eben mit steigenden Kosten für sie verbunden“, weiß Herrenbrück. Es sei deshalb zu befürchten, dass Kommunen beim Aushandeln neuer Verträge nicht uneingeschränkt mitmachen. Das Problem: „Die Kommunen sind es gewohnt, dass die Kirchen immer mitzahlen, sich also an

den ständig steigenden Kosten beteiligen.“

Drohen nun Kita-Schließungen, weil die Kirchen sich zurückziehen? Das ist kaum vorstellbar. Eltern haben in Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kita-Platz; diesen zu erfüllen, gehört zu den Pflichtaufgaben der Kommunen. Viele haben ohnehin Probleme, den Bedarf einigermaßen zu decken. Herrenbrück erwartet jedenfalls schwierige Gespräche, zumal ja noch der Wunsch hinzukommt, die Gebäude abzugeben.

Das Bistum Mainz hat schon Kitas aufgegeben

Herrenbrück rechnet – auch wenn ihr das Herz blutet – damit, dass die EKHN Kitas verlieren wird. „Die Zahl der möglichen Abgaben von Trägerschaften ist nicht realistisch abschätzbar“, heißt es in einem internen „Sachstandsbericht“ der EKHN. Auch sei „in diesem Prozess nicht steuerbar, ob die EKHN hierbei auch Einrichtungen von erwiesener hoher Qualität verlieren wird“. Es kann also sein, dass gera-

Sabine Herrenbrück leitet bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) die Fachabteilung Kindertagesstätten.

Foto: EKHN



KITAS IN HESSEN UND RHEINLAND-PFALZ

► In Hessen gibt es derzeit gut 4400 Kitas, Krippen und Horte. Davon werden etwa 2600 von freien Trägern geführt, 1800 von der öffentlichen Hand, meist Kommunen.

► In Rheinland-Pfalz wird jede zweite der etwa 2600 Einrichtungen von freien Trägern geleitet, unter diesen dominieren wie in Hessen die konfessionellen Träger.

► Im Jahr 2022 besuchten in Hessen rund 277.000 Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren eine Kinderbetreuung, in Rheinland-Pfalz waren es 169.500 Kinder.



Wir verlieren Orte kirchlicher Präsenz und einen Teil unserer Marke. Das tut uns richtig weh.

Sabine Herrenbrück, EKHN

de aufwendige Vorzeige-Kitas geopfert werden.

In Rheinland-Pfalz ist der Verlust katholischer Kitas bereits Realität. Im Frühjahr hat sich das Bistum Mainz von vier Kitas in der Landeshauptstadt getrennt, sie wurden von anderen Trägern übernommen. Auch die Stadt Heppenheim ist als neuer Träger schon eingesprungen. Und das dürfte es noch nicht gewesen sein. „Es werden weitere Trägerschaftsabgaben über das gesamte Bistumsgebiet folgen müssen“, sagt Unikathe-Sprecher Ansonge. Eine genaue Anzahl stehe noch nicht fest.

Aus Limburg hört man zu diesem Thema bisher wenig. Auf Anfrage teilt das Bistum mit, dass es im Kita-Bereich „derzeit keine konkreten Einsparziele gibt“. Auch seien bisher keine Trägerschaften aus finanziellen Gründen aufgegeben worden. Ob das so bleibt, erscheint aber offen. Für die Zukunft seien „Maßnahmen absehbar notwendig und zu erwägen“, heißt es etwas wolkig. Derzeit gibt es im Bistum 239 katholische Kitas mit 19.500 Betreuungsplätzen und 3100 pädagogischen Fachkräften. Dafür wende das Bistum jährlich „einen soliden zweistelligen Millionenbetrag“ auf, was mehr als zehn Prozent des Kirchensteuerhaushaltes entspreche.

Evangelische Kitas „leisten in der Gesellschaft einen wichtigen Beitrag für gelingendes Zusammenleben bei kultureller und religiöser Vielfalt“, heißt es in einer Basis-Info der EKHN zum Kita-Engagement. Dieser Beitrag droht nun durch den Sparzwang Schaden zu nehmen. „Wir verlieren Orte kirchlicher Präsenz und einen Teil unserer Marke“, räumt Herrenbrück ein. „Das tut uns richtig weh.“ Doch stellt sie ebenfalls klar: „Bisher haben wir unsere Kitas um jeden Preis im System gehalten. Unter dem enormen Kostendruck können wir das in Zukunft nicht mehr garantieren.“

**EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG**

Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/53 16 46-0

Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

**KOMMISSARIAT DER
KATHOLISCHEN BISCHÖFE
IM LANDE HESSEN**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/3 60 08-0

Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de

per E-Mail

Hessischer Städtetag
Herrn Gf. Direktor Dr. Jürgen Dieter
Herrn Direktor Stephan Gieseler

Hessischer Landkreistag
Herrn Gf. Direktor Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt
Herrn Direktor Dr. Michael Koch

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Herrn Geschäftsführer Dr. David Rauber

23.10.2023

Zukünftige Kita-Finanzierung

Sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Hessen bieten in ihren Kindertagesstätten ein Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung und Förderbedarf. Sie leisten mit frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung einen Beitrag an der Zukunft der Gesellschaft. Leitende Motivation ist, Kinder altersgerecht christliche Grundsätze wie Freiheit, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung erfahren zu lassen und Raum für eine eigenständige Auseinandersetzung mit der Welt zu bieten.

In Hessen werden in fast 1.090 konfessionellen Kindertagesstätten rund 78.000 Kinder und ihre Familien durch circa 14.000 Kita-Fachkräfte in der Regel mindestens drei Jahre intensiv begleitet. Kirchen und Bistümer verstehen sich dabei seit Jahrzehnten als verlässlicher Partner der Kommunen, um gemeinsam den gesellschaftlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und Verantwortung für ein gerechtes und friedvolles Zusammenleben zu übernehmen. Sie

leisten einen wesentlichen Beitrag zur Trägervielfalt in Hessen und kommen dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Kita-Bereich nach.

Derzeit investieren die Kirchen in den Bereich Kindertagesstätten jährlich rund 71,5 Millionen Euro an Eigenmitteln. Für die Finanzierung des kirchlichen Anteils für einen Kita-Platz sind ungefähr drei zahlende Kirchenmitglieder notwendig. Zudem begleiten an vielen Orten ehrenamtlich organisierte Kirchenvorstände bzw. Verwaltungs- und Pfarrgemeinderäte die Arbeit der Kitas in Konzeptions- und Personalfragen und nehmen so eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr.

Bei der hohen kirchlichen Identifikation mit den Aufgaben im Kita-Bereich sind allerdings die Probleme nicht zu übersehen. Aufgrund des Rückgangs von Kirchenmitgliedern und damit zusammenhängenden sinkenden Kirchensteuereinnahmen besteht für die Finanzen der Kirchen und Bistümer ein erheblicher Druck. Dieser wird durch die längerfristigen Prognosen der sogenannten „Freiburger Studie“ zufolge nochmals deutlich verschärft. Die Kirchen in Hessen müssen bereits bis zum Jahr 2035 mit einem Rückgang der kirchensteuerzahlenden Mitglieder von bis zu 30 Prozent rechnen (bezogen auf das Jahr 2020).

Diese veränderte Kirchenbindung schwächt den kirchlichen finanziellen Handlungsspielraum bereits heute. Dies hat Folgen für alle kirchlichen Arbeitsfelder, auch für den Kita-Bereich. Kirchen und Bistümer werden eine inflationsbedingte jährliche Erhöhung der Budgets für Kindertagesstätten in der derzeitigen Form nicht mehr finanzieren können. Das Engagement und der Wunsch, unsere Partnerinnen und Partner weiter in der Gestaltung der Kinderbetreuung vor Ort zu unterstützen, bleiben jedoch unverändert.

Daher sind Kirchen und Bistümer in Hessen gezwungen, die Finanzierung ihrer Kindertagesstätten zu ändern: Ein Ende der bisherigen prozentualen Mitfinanzierung der Kita-Kosten ist erforderlich und eine Neu-Verhandlung mit den kommunalen Vertragspartnern notwendig. Ziel ist es, feste Pauschalen pro Kita-Gruppe als Finanzierungsbeitrag zu vereinbaren. Die Pauschalen sollen auf Basis von Jahres-Haushaltsplanungen/-abschlüssen für die jeweiligen Kindertagesstätten berechnet werden.

Neben Betriebskostenzuschüssen und der Finanzierung von professionellen Beratungs- und Führungsstrukturen auf Ebene von Landeskirchen und Bistümern bringen zahlreiche

Kirchen- und Pfarrgemeinden ihre eigenen Grundstücke und Kita-Gebäude ein. Mehr als 570 konfessionelle Kindertagesstätten werden in kirchlichen Gebäuden betrieben. Auch für die entsprechenden Baulasten bedarf es neuer Lösungen. Zukünftig können diese nicht mehr von den Kirchen erbracht werden. In Verhandlungen und Verträgen sind Lösungen abzubilden, wie die Baulasten von den kommunalen Partnern getragen werden können. Hierfür sind unterschiedliche Wege denkbar. Die verschiedenen Lösungsansätze wollen wir mit den kommunalen Partnern abstimmen und vereinbaren.

Trotz der leider bestehenden Sparzwänge und den anstehenden Veränderungen der Finanzierungsbeteiligung ist es das Bestreben der Kirchen und Bistümer, die bestehenden kirchlichen Trägerschaften auch weiterhin zu erhalten, wofür es viele gute Gründe gibt, wie unter anderem:

- übergreifende Leistungen der Kirchen (z. B. juristischer Dienst, Fachberatung, Fortbildung, Versicherungsleistungen etc.)
- Qualitäts- und Personalmanagement
- Ehrenamtliches Engagement und Vernetzung im Sozialraum
- Die Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips (gesellschaftliches Prinzip, nach dem staatliche Aufgaben soweit wie möglich von freien Trägern übernommen werden)
- Vielfalt in der Trägerlandschaft – Wahlmöglichkeit für Eltern
- höhere Landesförderung für freie Träger

In den nächsten Monaten werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Bistümer auf die Kommunen vor Ort zugehen, um neue Vereinbarungen in dem beschriebenen Rahmen zu treffen.

Wir hoffen sehr auf konstruktive und letztlich einvernehmliche Gespräche zum Wohl der betreuten Kinder.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Dr. Martin Mencke



Pfarrer Dr. Tonke Dennebaum

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-230/2023	
Fachbereich	Bauamt
Sachbearbeiter	Sören Habicht
Datum	14.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	22.11.2023	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	06.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Betreff:

Prüfung von Solar-Carports auf öffentlichen Parkplätzen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse der weiteren Untersuchung über die Errichtung von Solar-Carports auf öffentlichen Parkplätzen zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt dieses Thema weiterzuverfolgen und sofern sich unter (bau-)technischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten Anhaltspunkte einer Umsetzung solcher Anlagen auf öffentlichen Parkplätzen ergeben, dies im Einzelfall erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

Seit der Novellierung des Hessischen Energiegesetzes sind für alle landeseigenen Gebäude und für neue Parkplätze mit mehr als 50 Stellplätzen künftig Photovoltaik-Anlagen vorgeschrieben. Aufgrund des Bestandsschutzes gilt die Novellierung nicht für bereits bestehende Parkplätze. Somit ergibt sich kein Zwang, die öffentlichen Parkplätze mit Solar-Carports auszustatten.

Die Verwaltung wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023 beauftragt, die Errichtung von Solar-Carports an den öffentlichen Parkplätzen in Geisenheim zu prüfen.

Nachfolgend aufgeführte Parkplätze wurden näher betrachtet und den Beurteilungskriterien gemäß dem beschlossenen Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen unterzogen:

- Parkplatz Auf dem Zoll
- Parkplatz Rheinstraße
- Parkplatz Domzentrum
- Parkplatz Bischof-Blum-Platz
- Parkplatz Neustraße
- Parkplatz Winkeler Straße
- Parkplatz Rathaus/Beinstraße
- Parkplatz Burggrabenstraße
- Parkplatz Prälat-Werthmann-Straße
- Parkplatz Ursulinenplatz (am Kiegele)
- Parkplatz Bierstraße

Stromabnahme

Bekanntlich sollte der produzierte Solarstrom im besten Fall vor Ort direkt genutzt werden. Das heißt, dass in unmittelbarer Nähe von Solar-Anlagen auch der Stromverbrauch von städtischen Liegenschaften durch den Eigenverbrauch gemindert werden sollte oder die Einspeisung von öffentlichen E-Ladesäulen erfolgt. Durch vorgehende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist ein Solar-Carport nur dadurch wirtschaftlich zu betreiben. Aus diesem Grund mussten einige Parkplätze von tiefergehenden Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Übrig für eine tiefergehende Betrachtung blieben folgende Parkplätze:

Parkplatz Rathaus/Beinstraße



Parkplatz Bierstraße



Vom Parkplatz Rathaus/Beinstraße kann sowohl das Rathaus als auch das Bachelin-Haus Strom beziehen und für den Eigengebrauch nutzen. Für den Parkplatz Bierstraße steht der Kindergarten Blaubach als Stromabnehmer zur Verfügung.

Denkmalschutz

Bei beiden Parkplätzen, die näher betrachtet werden sollen, muss der Denkmalschutz beachtet werden. Vor allem beim Parkplatz Rathaus könnte dies zu Schwierigkeiten bei der Genehmigung des Solar-Carports führen.

Kostenschätzung

Im Zuge der Untersuchung der P+R-Anlage am Bahnhof wurden Angebote für Solar-Carports eingeholt. Auf Grundlage dieser Angebote wurden die ungefähren Kosten für Anlagen am Rathaus und in der Bierstraße zusammengestellt.

Beschreibung	Größe
Investitionskosten Parkplatz Rathaus/Beinstraße	Mindestens 250.000 € netto
Laufende Kosten pro Jahr (ca. 1,5 %)	3.000 € pro Jahr
Investitionskosten Parkplatz Bierstraße	Mindestens 400.000 € netto
Laufende Kosten pro Jahr (ca. 1,5 %)	6.000 € pro Jahr

Wirtschaftlichkeit

Bei den betrachteten Parkplätzen kann schätzungsweise die Hälfte des produzierten Stroms für den Eigenverbrauch genutzt werden. Der restliche Strom wird in Zeiten erzeugt, in denen er nicht direkt genutzt werden kann oder den benötigten Bedarf übersteigt.

Ergebnisse

Für den Parkplatz Rathaus/Beinstraße ergibt sich folgendes:

Aufgrund der oben angegebenen Daten ergibt sich, trotz Nutzung des Stroms zum Eigenbedarf, im Betrachtungszeitraum von 20 Jahren eine Rendite von -3,3 %. Grund dafür ist die hohe Investitionssumme für ein Solar-Carport und die Anbindung an die Direktnutzung. Die Amortisationszeit ist länger als 20 Jahre bzw. auch langfristig nicht gegeben. Aufgrund der abnehmenden Stromerzeugung mit fortschreitender Alterung der Anlage und höher werdenden Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungskosten wird sich die Anlage nicht amortisieren können.

Erst ab einer Eigenstromnutzung von 85 % läuft die Wirtschaftlichkeit in eine positive bzw. neutrale Rechnung.

Für den Parkplatz Bierstraße ergibt sich folgendes:

Aufgrund der oben angegebenen Daten ergibt sich im Betrachtungszeitraum von 20 Jahren trotz der Nutzung des Stroms zum Eigenbedarf eine Rendite von -2,5 %. Grund dafür ist ebenfalls die hohe Investitionssumme für ein Solar-Carport und die Anbindung an die Direktnutzung. Die Amortisationszeit ist länger als 20 Jahre bzw. auch langfristig nicht gegeben. Aufgrund der abnehmenden Stromerzeugung mit fortschreitender Alterung der Anlage und höher werdenden Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungskosten wird sich die Anlage nicht amortisieren können. Erst ab einer Eigenstromnutzung von 74 % läuft die Wirtschaftlichkeit in eine positive bzw. neutrale Rechnung.

Des Weiteren ist geplant, auf dem Dach der KITA ebenfalls eine Solar Anlage zu errichten, die den Eigenstrombedarf abmindert. Somit stellt sich erneut die Frage, inwieweit eine zusätzliche Solaranlage auf dem Parkplatz noch sinnvoll ist.

Fazit

Aus technischer Sicht ist die Installation von Solar-Carports möglich. Allerdings müssen sowohl Denkmalschutzaspekte, wie auch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen betrachtet werden. Insbeson-

dere die Wirtschaftlichkeit wirft bei der Installation von Solar-Carports Bedenken auf. Um die Kosten im Detail verifizieren zu können, müsste detaillierter geplant werden und weitere Angebote für die jeweiligen Parkplätze für die Solar-Carports sowie den Tiefbau und die Anschlusskosten des Elektrikers eingeholt werden. Aktuell gibt es für solche Anlagen keine Fördermöglichkeiten.

Eine Verpachtung der Fläche für Dritte zur Installation eines Solar-Carport könnte geprüft werden. Dadurch ergeben sich zwar keine Ein- oder Ausgaben, aber ein positiver Image-Effekt für die Hochschulstadt Geisenheim.

Nach Recherche steht derzeit eine Änderung der Einspeisevergütung im Raum. Auch ist offen, inwieweit das Land Hessen nach der Landtagswahl eine Förderung plant.

Daher wird empfohlen, zunächst die städtischen Liegenschaften mit Solaranlagen auszustatten, wozu auch Haushaltsmittel bereitstehen. Hierbei kann der erzeugte Strom wesentlich einfacher in das Gebäude eingespeist werden und direkt genutzt werden. Die Planung zur Errichtung von Solar-Carports könnte dennoch weiterverfolgt und dort umgesetzt werden, wo es wirtschaftlich und technisch sinnvoll erscheint.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind für eine Solar-Carport-Anlagen keine Haushaltsmittel vorgesehen. Wie im oberen Abschnitt bereits beschrieben, ergeben sich zunächst Anschaffungskosten von mindestens 250.000 € netto bzw. 400.000 € netto. Aufgrund dieser hohen Anschaffungskosten und des dafür geringen Ertrags der Einspeisung ergibt sich eine Rendite von -3,3 % bzw. -2,5 %. Die Solar-Carport-Anlagen können aus Sicht des Bauamtes somit nicht wirtschaftlich betrieben werden.

Aktuell sind keine Förderprogramme verfügbar, mit denen die Solar-Carports gefördert werden könnten. Es gibt ausschließlich die Möglichkeit zinsgünstiger Darlehen über die KfW-Bank.

Anlage(n):

1. VL-230_2023 Anlage 1 Parkplätze gesamt_Fotos

Der Bürgermeister



Parkplatz Auf dem Zoll



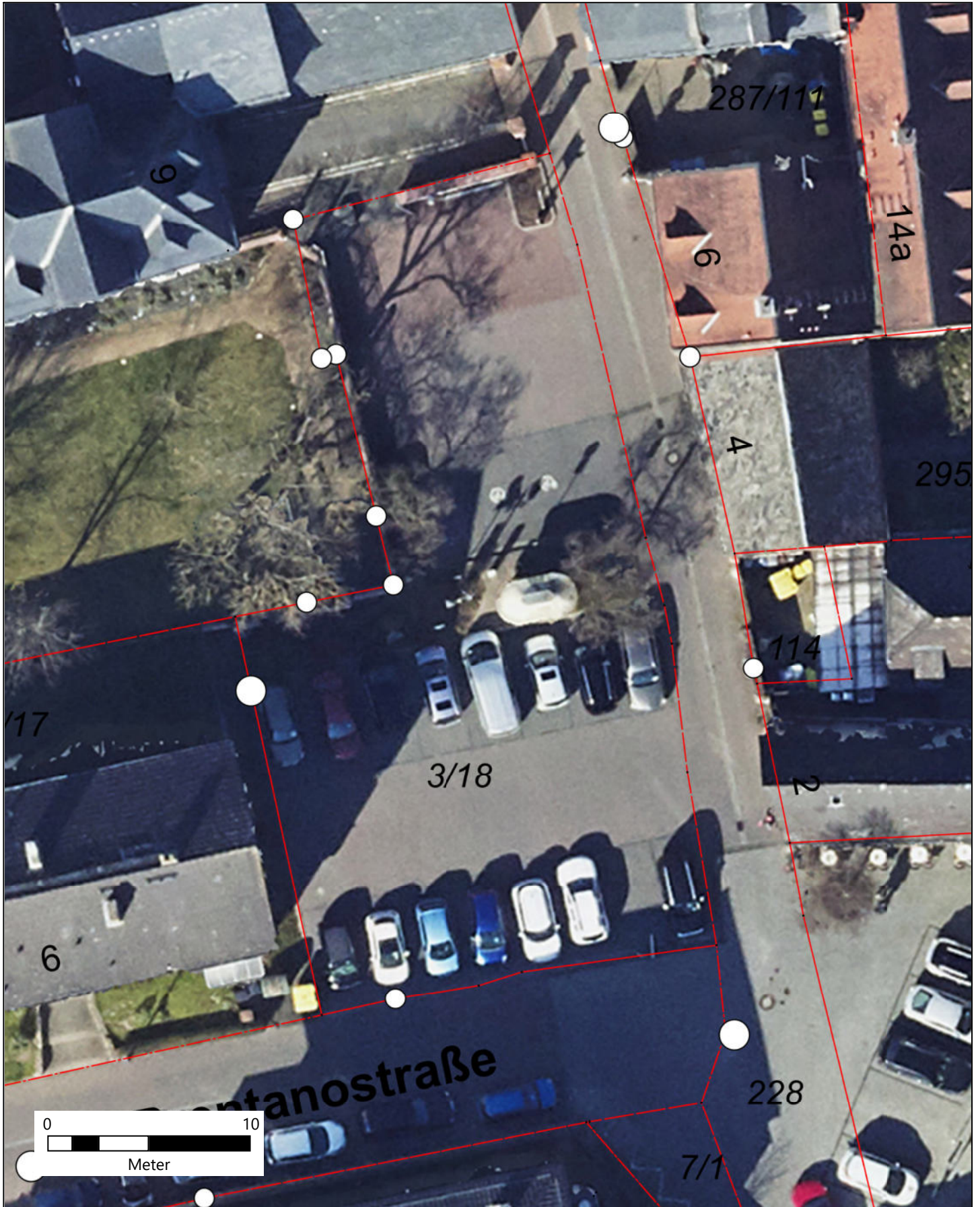


Parkplatz Behlstraße



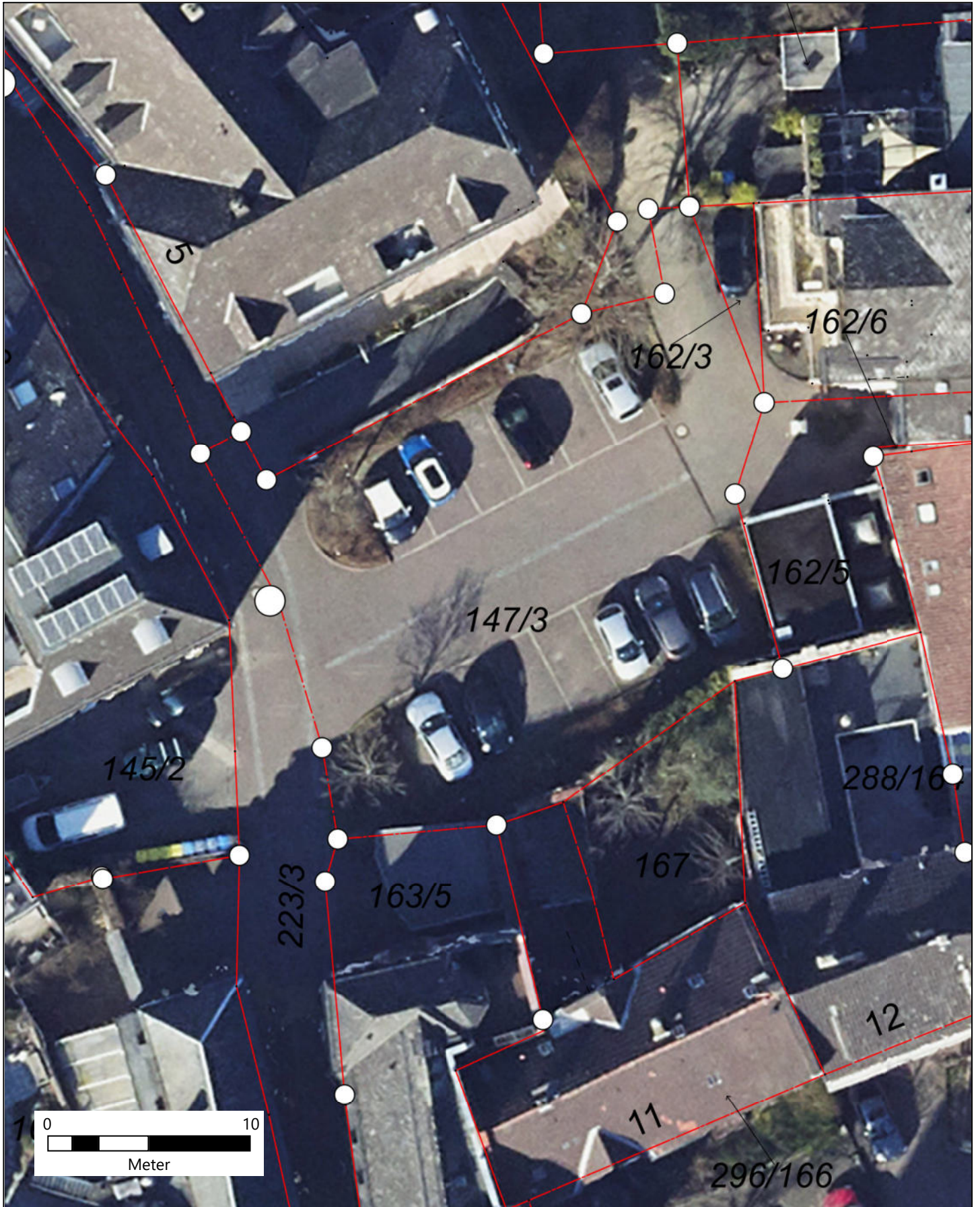


Parkplatz Beinstraße



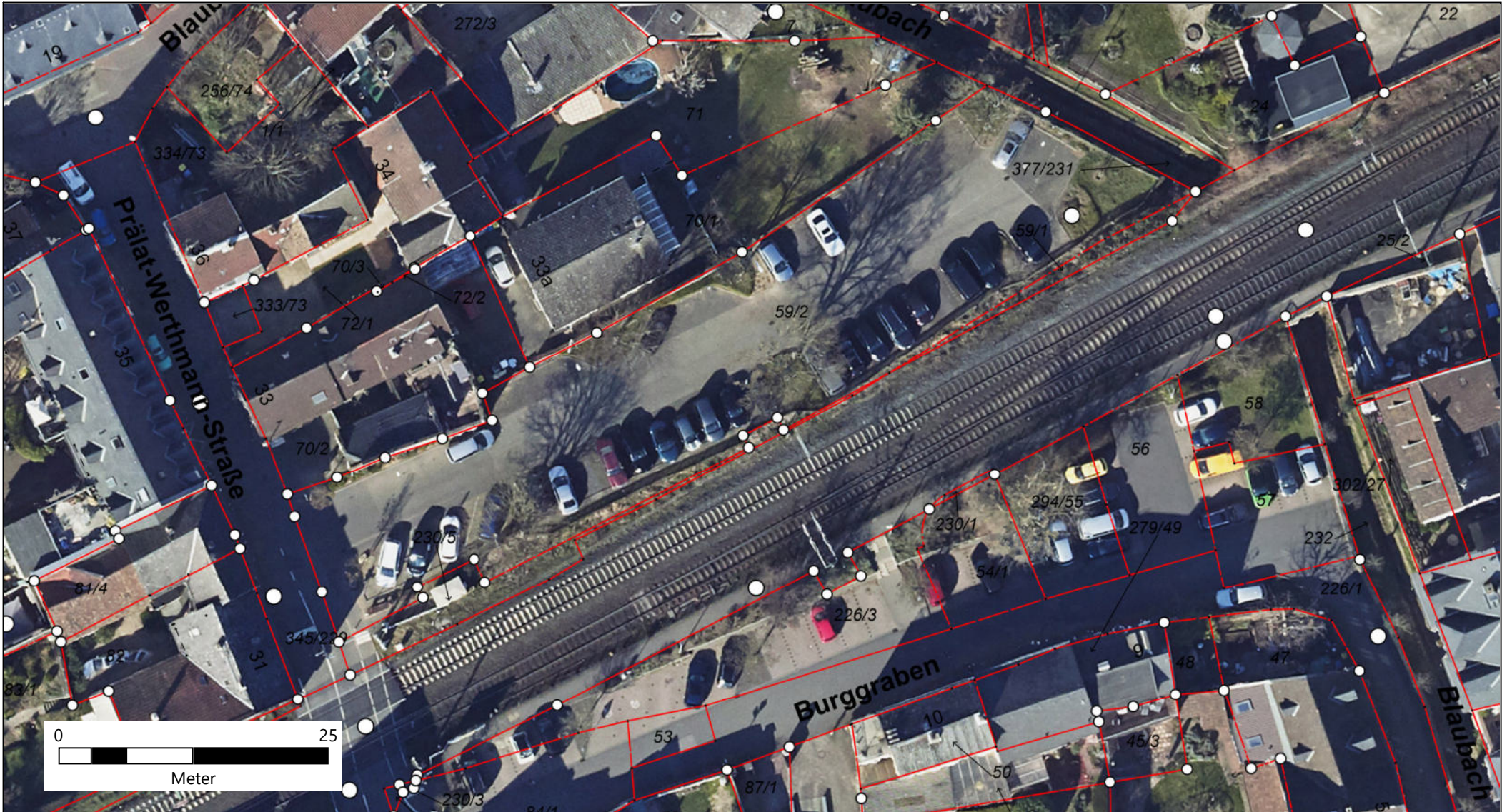


Parkplatz Neustraße





Parkplatz Prälat Werthmann Straße





Parkplatz Rathaus





Parkplatz Uferstraße / Rheinstraße





Parkplatz Ursulinen





Parkplatz Winkeler Straße





Parkplatz Zollstraße



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-225/2023	
Fachbereich	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Christian Aßmann
Datum	13.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	22.11.2023	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	05.12.2023	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	06.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Betreff:

Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die vorgelegte Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim wird beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Das mit Datum vom 25. März 2021 in Kraft getretene Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) verpflichtet zum Ausbau von Leistungs- und Ladeinfrastruktur an Gebäuden. Dies bedeutet: Bei der Bauplanung muss die Elektromobilität in Zukunft von Anfang an mitbedacht werden.

Das Gesetz legt fest, dass an den Stellplätzen jeder Immobilie eine bestimmte Anzahl an Elektroinstallationsrohren zum Ausbau der Energieversorgung und Datenleitung bereitstehen muss. EigentümerInnen sind daher verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die Anbindung von Lademöglichkeiten zu schaffen.

Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen:

- Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden sowie
- Neubauten und Bestandsgebäuden (an denen umfassende Renovierungsarbeiten durchgeführt werden).

Die Anzahl der Stellplätze entscheidet darüber, wie viele davon mit Schutzrohren für Elektrokabel ausgestattet werden müssen. An diesen Stellplätzen kann dann jederzeit die Ladeinfrastruktur ausgebaut werden.

Die aktuelle Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim berücksichtigt diese Gesetzesvorgaben nicht und es ist deshalb erforderlich, hierzu eine Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung aufzustellen und einen klarstellenden Hinweis auf die Geltung des GEIG aufzunehmen. Der Änderungsvorschlag basiert auf der rechtlich-geprüften Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB). Der HSGB empfiehlt zwingend eine Satzungsanpassung.

§ 5 Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplatzsatzung wird um Satz (6) ergänzt und erhält folgende Fassung:

Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgrund der Regelungen in § 52 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu Fahrradabstellplätzen und der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen, ist auch eine eigene Regelung für Fahrradabstellplätze in die Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim aufzunehmen. Ein Paragraph wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 8 Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).*
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).*
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der, der Stellplatzsatzung vom 13.09.2019 beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Änderungssatzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.*
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.*
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).*

Die Formulierung der Änderungen zur Stellplatzsatzung folgt der Empfehlung einer Arbeitsgruppe, bei der neben dem Hessischen Städtetag auch der Hessische Städte- und Gemeindebund und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mitgewirkt haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage(n):

1. VL-225_2023 Anlage 1 Änderung Stellplatzsatzung

Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs.1 Nr. 23 und 91 Abs.1 Nr.4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S.582), und dem am 19. März 2021 in Kraft getretenen Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG), hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung vom 13. September 2019 beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Beschaffenheit und Gestaltung wird um Satz (6) ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (6) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Ein Paragraph (§8) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 8 Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der, der Stellplatzsatzung vom 13.09.2019 beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Änderungssatzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

Artikel 3

Die § 8 und § 9 rücken in der Nummerierung eine Ziffer weiter:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, 15. Dezember 2023

Christian Aßmann
Bürgermeister